

Datum: 01.11.2016

Verwaltungsvorlage

Geschäftsbereich I
Fachgebiet Bürgerbüro/Service/Wahlen

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesordnungsart	TOP	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Bürgermeisterberatung	24.10.2016	nicht öffentlich				
Verwaltungsausschuss	09.11.2016	öffentlich				
Ältestenrat	14.11.2016	nicht öffentlich				
Stadtrat	22.11.2016	öffentlich				

Inhalt Wahl eines Friedensrichters/einer Friedensrichterin und ggf. Wahl eines Friedensrichters/einer Friedensrichterin als Stellvertreter

Grundlage: §6 SächsSchiedsGütStG

Beraten und abgestimmt: Mit der lt. Geschäftsverteilung beim Amtsgericht für die Schiedsstellen zuständigen Richterin am Amtsgericht Plauen

Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind: -

Verantwortlich für Durchführung: FG Bürgerbüro/Service/Wahlen

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Plauen wählt einen Friedensrichter/eine Friedensrichterin gemäß §6 Abs. 1 SächsSchiedsGütStG für die Amtsperiode 2017 - 2022.

2. Für den Fall, dass die jetzt das Amt der stellvertretenden Friedensrichterin ausführende Bewerberin die Wahl zur Friedensrichterin gewinnt, wählt der Stadtrat der Stadt Plauen einen Friedensrichter/eine Friedensrichterin als Stellvertreter gemäß §6 Abs. 1 SächsSchiedsGütStG für die Amtsperiode 2017 - 2022.

Sachverhalt:

Die Amtszeit eines Friedensrichters oder Stellvertreters beginnt mit dem Tage seiner Vereidigung und endet 5 Jahre nach Amtsantritt (§5 SächsSchiedsGütStG). Rechtzeitig vorher ist ein neuer Friedensrichter zu wählen.

In dieser Wahlperiode hatte der stellvertretende Friedensrichter der Stadt Plauen sein Amt vorzeitig niedergelegt. Mit Schreiben vom 16.01.2014 hatte das Amtsgericht Plauen die Amtsniederlegung bestätigt. Somit war die Stelle neu zu besetzen. Am 01.04.2014 erfolgte die Wahl von Frau Birgit Metscher; sie wurde am 22.04.2014 vereidigt. Mit diesem Tag begann die 5-jährige Amtsperiode des Friedensrichters als Stellvertreter. Sie endet am 21.04.2019. Die Amtsperioden des Friedensrichters und des Stellvertreters laufen in Plauen dadurch zeitversetzt.

Am 21. Juni 2016 wurde die mit der lt. Geschäftsverteilung beim AG für die Schiedsstellen zuständige Richterin am Amtsgericht Plauen zur Schiedsbezirkseinteilung und den Wahlmodalitäten informiert und angehört.

Es wurde die bisherige Schiedsbezirkseinteilung bestätigt. D.h. die Stadt Plauen ist, auf Grund der Fallzahlenentwicklung, weiterhin ein Schiedsbezirk.

Da sich die bisherige stellvertretende Friedensrichterin auch als Friedensrichterin bewerben kann, wurde ff. auch dieses Ehrenamt als ggf. zu besetzendes bekannt gemacht.

Die bevorstehende Wahl wurde im Internet am 27.06.2016 durch amtliche Veröffentlichung bekannt gemacht. Interessierte Personen konnten sich bis zum 23. September 2016 bewerben. Es gingen fristgerecht 5 Bewerbungen ein (siehe Anlage).

Vor der Wahl am 22.11.2016 wurde die mit der lt. Geschäftsverteilung beim AG für die Schiedsstellen zuständige Richterin am Amtsgericht Plauen zu den Bewerbern gehört.

Darüber wird im Verwaltungsausschuss am 09.11.2016 und/oder in der Stadtratssitzung am 22.11.2016 informiert.

Die zur Wahl zugelassenen Bewerber haben im Verwaltungsausschuss am 09.11.2016 und in der Stadtratssitzung am 22.11.2016 die Möglichkeit sich vorzustellen und für ihre Person zu werben.

Aufgaben des Friedensrichters:

Die Aufgaben des Friedensrichters bestehen darin, außerhalb eines Gerichtsverfahrens kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten vermögens- und strafrechtlicher Art zu schlichten und im Schlichtungsverfahren einen Vergleich herbeizuführen. Die Aufgabenpalette ist vielfältig, wie beispielsweise Nachbarschaftsstreitigkeiten, Ärger mit dem Vermieter, , aber auch Körperverletzung, Hausfriedensbruch oder Beleidigung oder Sachbeschädigung. Das Verfahren vor den Schiedsstellen dient dem Ziel, Rechtsstreitigkeiten durch eine Einigung der Parteien beizulegen. Der Friedensrichter führt in Privatklagesachen den Sühneversuch durch.

Aufgaben des Stellvertreters des Friedensrichters:

Gemäß §14 SächsSchiedsGütStG wird in Plauen ein Friedensrichter als Stellvertreter gewählt. Der Stellvertreter nimmt an den Sitzungen der Schiedsstelle regelmäßig teil und übernimmt die Aufgaben des Protokollführers. Der Stellvertreter hat die Rechtsstellung eines Friedensrichters, darf das Amt jedoch nur an Stelle des erstgewählten Friedensrichters in dessen Verhinderung ausüben. Die Anforderungen an den Stellvertreter unterscheiden sich nicht von den an den Friedensrichter gestellten.

Anforderungen an die Person:

Ein Friedensrichter muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein, d.h.

- er ist gut beleumdet
- hat einen hinreichenden Bildungsgrad

- hat für die Amtsführung die erforderliche Zeit

Zum Friedensrichter kann nicht ernannt werden

- wer als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist,
- wer die Besorgung fremder Rechtsgeschäfte geschäftsmäßig ausübt und/oder
- wer das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwaltes ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.
- für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für Nationale Sicherheit tätig war.
- wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Nicht in das Amt berufen werden soll

- wer bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird,
- wer nicht im Schiedsstellenbezirk wohnt,
- wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat und/oder wer für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für Nationale Sicherheit tätig war.

Gemäß §4 Abs. 5 SächsSchiedsGütStG wird vermutet, dass ehemalige Mitarbeiter oder Angehörige in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, Botschaftern und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen, die als Friedensrichter erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.

Nach Prüfung der Unterlagen kann folgendes festgestellt werden

- alle Bewerber sind gut beleumdet
- sie haben einen hinreichenden Bildungsgrad und die für die Amtsführung erforderliche Zeit
- Es sind keine Hinderungsgründe gem. §4 Abs. 2, 3 SächsSchiedsGütStG ersichtlich

Die Stadt Plauen hat die mit der lt. Geschäftsverteilung beim Amtsgericht für die Schiedsstellen zuständigen Richterin am Amtsgericht Plauen gehört.

Wahlverfahren:

Gewählt wird nach den Vorschriften des §39 Abs.7 Sächsische Gemeindeordnung geheim mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

Die Wahl des Friedensrichters bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Amtsgerichts Plauen. Die Bestätigung ist zu erteilen, wenn die gewählte Person die gesetzlichen Voraussetzungen des §4 SächsSchiedsGütStG erfüllt und die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Finanzielle Auswirkungen

Hat der Beschluss finanzielle Auswirkungen?		<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Aufwendungen/Auszahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Erträge/Einzahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Städtischer Eigenanteil zur Umsetzung des Beschlusses in Euro			
Folgekosten des Beschlusses		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in der Begründung dargestellt
Abstimmung mit der Kämmerei ist erfolgt?		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
<u>Anmerkungen:</u>			

Veranschlagung der finanziellen Auswirkungen des Beschlusses

Bereits veranschlagt?	<input type="checkbox"/> ja
-----------------------	-----------------------------

Veränderung zum Planansatz			
<input type="checkbox"/> neu <input type="checkbox"/> mehr <input type="checkbox"/> weniger			
Haus- halts- jahr	Betrag in Euro	Teilhaushalt	Nummer <input type="checkbox"/> Produkt <input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> E-Liste <input type="checkbox"/> INST-Liste <input type="checkbox"/> Z-Liste
	<input type="checkbox"/> Aufwand/Auszahlung im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Investitionstätigkeit	<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit
	<input type="checkbox"/> Ertrag/Einzahlung im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Investitionstätigkeit	<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit

Ralf Oberdorfer
Unterschrift liegt im Original vor

Steffen Zenner
Unterschrift liegt im Original
vor

